



SATZUNG

des Schützenverein Königshofen 1959 e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Schützenverein Königshofen 1959 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Königshofen/Taunus und ist im Vereinsregister Wiesbaden eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Schützenverein Königshofen 1959 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder:

- a) durch Pflege des Sports und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen.
- b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
- c) über die freiwillig Unterordnung und unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammen zu führen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistige sittliche Erziehung erhalten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird dem unserer Sportbehörde angepasst, und läuft vom 1.1. bis 31.12.

Seite 2 der Satzung des Schützenverein Königshofen 1959 e.V.

Schützenhaus: Waldstraße 22, 65527 Niedernhausen-Königshofen, Telefon: (06127) 3303

www.schuetzenverein-koenigshofen.de

Bankverbindung: Taunusparkasse Niedernhausen **Konto-Nr.** 43 000 144 **BLZ** 512 500 00

IBAN: DE16 5125 0000 0043 0001 44 **BIC:** HELADEF1TSK

§4 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Anhand einer schriftlichen Anmeldung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Jedes Mitglied erklärt sich durch seinen Beitritt bereit, den Vereinszweck durch Wort und Tat zu fördern.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende, durch seinen Ausschluss oder seinen Tod. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt jeder Rechtsanspruch an das Vermögen des Vereins.

§5 Rechte und Pflichten

Jedem Mitglied steht das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu, um in freier Rede seine Meinung zu äußern, Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen. Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Vereinseigentum zu schützen und vor jeglichem Schaden zu bewahren. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der Versammlungen in jeder Weise zu unterstützen.

§6 Beiträge

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge. Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. In besonderen Fällen kann auf Antrag eines Mitgliedes der Jahresbeitrag auf Vorstandsbeschluss zeitweilig gekürzt werden. Der Verein ist berechtigt Sonderumlagen zu erheben. Dies jedoch nur dann, wenn ein zwingender Grund vorliegt und die Höhe der Sonderumlage durch die einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung gebilligt wird.

§7 Verwaltung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei vertreten gemeinsam den Verein. Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt und innerhalb die Verwaltungsarbeit zu leisten hat. Sein Amt ist Ehrenamt.

Der Vorstand wird alle drei Jahre nach Abschluss des Geschäftsjahres 1968 von der Hauptversammlung neu gewählt.

Sofern es die Versammlung nicht anders beschließt, erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so ist das Amt durch den Vorstand ersatzweise zu besetzen. Der Vorstand kann, sobald es das Wohl des Vereins bedingt, zu einer außerordentlichen Versammlung aufrufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Abstimmung entscheidet die absolute Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

Seite 3 der Satzung des Schützenverein Königshofen 1959 e.V.

Die Mitglieder wählen jährlich 2 Kassenprüfer; diese haben der Versammlung Rechenschaft über die Kassenverwaltung abzugeben. Die Kassenprüfer haben unter kurzer Voranmeldung bei der Kassenverwaltung die Kasse jährlich einmal zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Prüfungsdatum von den Prüfern einzutragen, zu unterschreiben und bei evtl. Beanstandungen dem Vorstand sofort Mitteilung zu machen. Die Einberufung der Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich fordern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Beisitzer (Schießwart)
2. Beisitzer (1. Waffenwart)
3. Beisitzer (2. Waffenwart)

Die Mitglieder des Vorstands (Schriftführer, Schießwart, Waffenwart, usw.) sind grundsätzlich unterschriftsberechtigt, auch nach außen, jedoch nur im Rahmen ihrer zugewiesenen Geschäftskreise. Der Vorstand ist ermächtigt, bei anfallenden Arbeiten weitere Mitglieder zur Mitarbeit im erweiterten Vorstand heranzuziehen.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder Ergänzungen hierzu können nur durch die Haupt- oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen vorher durch die Tagesordnung bekannt gegeben sein. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§9 Auflösung

Der Bestand des Vereins ist noch gewährleistet, solange noch 5 Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Niedernhausen-Königshofen, den 22. März 2014

Stefan Lange
1. Vorsitzender